

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 6. Juni 1990

121. Stück

278. Bundesgesetz: Bestimmungen über die Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ und Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1990 (NR: GP XVII RV 1229 AB 1329 S. 142.)
279. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3c Donau Straße Abzweigung Tulln im Bereich der Gemeinden Tulln und Langenrohr
280. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 302 der Exekutionsordnung durch den Verfassungsgerechtshof

278. Bundesgesetz vom 16. Mai 1990, mit dem Bestimmungen über die Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ und die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1990 getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Anteile an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

Artikel II

Bundesfinanzgesetz 1990

Das Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel V Abs. 1 wird nach der Z 21 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 22 angefügt:

„22. beim Voranschlagsansatz 1/54093 bis zu einem Betrag von 177 Millionen Schilling für den Erwerb der im Eigentum der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft stehenden Anteilsrechte an der Casinos Austria Aktiengesellschaft,

wenn

a) durch den Erwerb die Veräußerung der Anteilsrechte an der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft erleichtert wird und

b) die Bedeckung durch Mehreinnahmen beim Voranschlagsansatz 2/63017 sichergestellt werden kann.“

2. Im letzten Absatz wird die Z „21“ durch „22“ ersetzt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

279. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 18. Mai 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3c Donau Straße Abzweigung Tulln im Bereich der Gemeinden Tulln und Langenrohr

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 3c Donau Straße Abzweigung Tulln wird im Bereich der Gemeinde Tulln und Langenrohr wie folgt bestimmt:

Die B 3c Donau Straße Abzweigung Tulln beginnt an der Anschlußstelle Perzendorf der B 3 Donau Straße; führt sodann auf der bestehenden Trasse der B 19 Tullner Straße bis zu deren

km 27,097 (Anschluß Tulln/Nord), verläuft anschließend auf einer neu herzustellenden Straßentrasse parallel zum nördlichen Donauuferbegleittamm, überbrückt in der Folge die Donau bei Fluß-km 1 965,481 und endet an der B 19 Tullner Straße bei deren km 23,517 (Anschluß Tulln/West).

Im einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Tulln und Langenrohr aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 3c/15-89 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die neu herzustellende Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

280. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Mai 1990 über die Aufhebung einiger Worte in § 302 der Exekutionsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1990, G 236/89-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. April 1990, die Worte „das Ärar oder“ in § 302 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Schüssel

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.